



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT ARBEIT UND TOURISMUS

Häufige Fragen zur Antragsstellung

auf Förderung eines Projektes im Rahmen des Förderaufrufs
„Innovationswettbewerb Klimaneutrale Produktion mittels Industrie 4.0-Lösungen“
(Frequently Asked Questions – FAQ)

Fragenübersicht

1	Allgemeines zur Antragsstellung	3
1.1	Wo gibt es Hilfestellungen zur Antragsstellung?	3
1.2	Wann und wo können Anträge gestellt werden?	3
1.3	Muss der Antrag in Papierform eingereicht werden?.....	3
1.4	In wie vielen Exemplaren muss der Antrag eingereicht werden?.....	4
1.5	Wer stellt den Förderantrag?	4
2	Antragstellung:	4
2.1	Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?	4
2.2	Wann kann mit dem Projekt begonnen werden?	5
2.3	Wie sollte ein Antrag strukturiert sein und welche Informationen müssen im Antrag zwingend geliefert werden?.....	5
2.4	Welchen Umfang soll eine Projektbeschreibung haben?	5
2.5	Was muss beim Abschluss einer Konsortialvereinbarung berücksichtigt werden?.....	6
2.6	Müssen für projektbezogene Aufträge an Dritte mit dem Antrag Angebote vorgelegt werden?	6
2.7	Wie kann die Bonität nachgewiesen werden?.....	6
2.8	Gibt es besondere Voraussetzungen für Start-ups?	7
2.9	Wie erfolgt die Aufklärung bei fehlenden bzw. unklaren Angaben im Antrag?	7
3	Datenschutz und Veröffentlichung:	7
3.1	Wird die Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) eingehalten bzw. wie vertraulich werden Firmendaten und Projektidee behandelt?.....	7
3.2	Worauf muss der Zuwendungsempfänger achten, wenn er Projektergebnisse publizieren möchte?.....	7
3.3	Welche Daten werden vom Zuwendungsgeber veröffentlicht?	8
3.4	Darf der Zuwendungsgeber (Wirtschaftsministerium) die Ergebnisse des Förderprojektes veröffentlichen?	8
4	Angaben zum Unternehmen:	8

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



4.1	Auf welchen Zeitraum bezieht sich die für die Antragsberechtigung maßgebliche Mitarbeiterzahl?.....	8
4.2	Gibt es eine Unterscheidung zwischen Vollzeit oder Teilzeitbeschäftigten bei der Bemessung der Mitarbeiterzahl?	8
4.3	Sind Auszubildende der für die Antragsberechtigung maßgeblichen Mitarbeiterzahl zuzurechnen?	8
4.4	Sind Zeit- oder Leiharbeiter der für die Antragsberechtigung maßgeblichen Mitarbeiterzahl zuzurechnen?	8
4.5	Partner-/Verbundunternehmen: Bin ich ein Partner-/Verbundunternehmen? Was ist bei Unternehmen, deren Mehrheit (über 50 Prozent der Gesellschafteranteile) eine Person(engruppe) hält, zu beachten?.....	9
4.6	Wie erfolgt die Berechnung von Vollzeitäquivalenten?.....	9
4.7	Was ist bei einer Neugründung zu beachten?	10
4.8	Woran ist zu erkennen, dass ein Unternehmen ein sogenanntes Unternehmen in Schwierigkeiten ist?.....	10
5	Förderfähige Ausgaben und Zuwendung:.....	10
5.1	Welche Ausgabenarten werden gefördert?.....	10
5.2	Gibt es eine Ober- bzw. Untergrenze bei den förderfähigen Ausgaben?.....	11
5.3	Welche Fördersätze gelten für Unternehmen?	11
5.4	Wie hoch ist die Gemeinausgabenpauschale und was ist damit abgegolten?	11
5.5	Für welche Projektmitarbeiter können Personalausgaben beantragt werden?.....	12
5.6	Können für Mitarbeiter in Kurzarbeit Personalausgaben beantragt werden?	12
5.7	In welchem Umfang können Mitarbeiter im Projekt eingeplant werden?.....	12
5.8	Mit welchem Gehalt ist ein Geschäftsführer förderfähig und welche Nachweise sind zu erbringen?.....	12
5.9	In welchem Umfang können Geschäftsführer in Projekten mitwirken?.....	13
5.10	Welche zuwendungsfähigen Personalausgaben können für namentlich noch nicht bekanntes Personal zur Förderung beantragt werden?	13
5.11	Wie ist die Zuwendung im Unternehmen steuerlich zu behandeln?.....	13
5.12	Das Vorhaben soll in wesentlichen Teilen und überwiegend in Baden-Württemberg durchgeführt werden, was bedeutet das?.....	14
5.13	Welcher Anteil der Fördermittel bzw. des Personalaufwands sollte jeweils auf die geförderten Unternehmen und die Forschungspartner entfallen?.....	14
6	Bewertung, Auswahl und Förderentscheidung:.....	14
6.1	Welche Projekte werden gefördert?.....	14
6.2	Nach welchen Kriterien werden eingereichte Projektanträge bewertet?.....	15
6.3	Durch wen werden die eingereichten Projektanträge bewertet?	17
6.4	Wie werden Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung informiert?	17

1 Allgemeines zur Antragsstellung:

1.1 Wo gibt es Hilfestellungen zur Antragsstellung?

Sollten Sie in den FAQ bzw. im Förderaufruf keine Antworten auf Ihre Fragen finden, kontaktieren Sie bitte die entsprechenden Ansprechpartner beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus:

Ansprechpartner:

- bei fachlichen Fragen:

Herr Kai Liebold, Tel. 0711 123 – 2152, kai.liebold@wm.bwl.de

- bei fördertechnischen Fragen:

Herr Sebastian Hoyer, Tel. 0711 123 – 2154, sebastian.hoyer@wm.bwl.de

1.2 Wann und wo können Anträge gestellt werden?

Postalische Anträge können bis zum Freitag, den 10. Juni 2022 um 17:00 Uhr eingereicht werden.

Für Einreichungen in digitaler Form gilt ebenfalls der 10. Juni 2022 um 17:00 Uhr als Einreichungsfrist auf dem Account des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

Der Antrag ist sowohl postalisch in zweifacher Fertigung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, als auch digital über die Adresse poststelle@wm.bwl.de zu übermitteln.

Bitte schicken Sie die ausgedruckten und im Original unterschriebenen Antragsunterlagen in zweifacher Fertigung an:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Postfach 10 01 41

70001 Stuttgart

Verfügt der bzw. verfügen die Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Unterschrift, kann der Antrag auch rein digital über die Adresse poststelle@wm.bwl.de eingereicht werden, so dass in diesem Fall keine postalische Einreichung nötig ist.

1.3 Muss der Antrag in Papierform eingereicht werden?

Der Antrag ist in elektronischer Form über die Adresse poststelle@wm.bwl.de zu übermitteln.

Falls der bzw. die Antragsteller nicht über eine qualifizierte elektronische Unterschrift verfügt bzw. verfügen, ist die Übersendung des vollständig rechtsverbindlich unterzeichneten Antrags per Post in zweifacher Ausfertigung zusätzlich notwendig. Es hilft uns bei der Bearbeitung und Archivierung Ihrer Unterlagen, wenn Sie diese nicht klammern oder heften. Gerne können die Seiten beidseitig bedruckt werden.

1.4 In wie vielen Exemplaren muss der Antrag eingereicht werden?

Falls der bzw. die Antragsteller nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt bzw. verfügen, muss der Antrag im Original mit Unterschrift in zweifacher Ausführung vorgelegt werden. Die Antragstellung erfolgt jedoch zusätzlich digital.

Lediglich bei Verfügung über qualifizierte elektronische Signaturen kann auf eine postalische Einreichung verzichtet werden.

1.5 Wer stellt den Förderantrag?

Jedes Unternehmen, das ein Einzelvorhaben durchführen möchte, muss einen eigenen Antrag stellen.

Für Konsortialvorhaben genügt ein abgestimmter gemeinsamer Antrag des Konsortiums unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare mit Anlagen. Der Antrag ist durch alle beteiligten Konsortialpartner rechtswirksam zu unterzeichnen bzw. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Signaturgesetz zu versehen.

Welcher Konsortialpartner bei Konsortialvorhaben Konsortialführer ist und den gemeinsamen Antrag einreicht, bestimmt das Konsortium eigenmächtig.

Beachten Sie unbedingt die Details zur Antragsstellung für Einzelvorhaben und Konsortialprojekte in der Bekanntmachung.

2 Antragstellung:

2.1 Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

- Bei Einzelvorhaben sind ausschließlich Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus dem verarbeitenden Gewerbe aus allen Branchen, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben und weniger als 3000 Mitarbeiter beschäftigen, antragsberechtigt.
- Bei Konsortialvorhaben gelten die gleichen Vorgaben zur Einordnung der Unternehmen wie bei Einzelvorhaben. Konsortialpartner können ebenfalls Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus dem verarbeitenden Gewerbe aus allen Branchen mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Baden-Württemberg sein. Ein Konsortium besteht entweder

aus mindestens zwei antragsberechtigten Unternehmen oder aus mindestens einem antragsberechtigten Unternehmen und mindestens einer antragsberechtigten Forschungseinrichtung.

2.2 Wann kann mit dem Projekt begonnen werden?

Die Laufzeit der Projekte kann frühestens zum 01. August 2022 beginnen. Keinesfalls ist ein Projektbeginn vor Bewilligung zulässig. Notwendige Vorarbeiten im Vorfeld der Antragstellung sind konzeptioneller Natur und können nicht nachträglich bezuschusst werden.

2.3 Wie sollte ein Antrag strukturiert sein und welche Informationen müssen im Antrag zwingend geliefert werden?

Anträge können nur in Verbindung mit den veröffentlichten Antragsvordrucken, die mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen sind, sowie den zugehörigen und notwendigen Anlagen gestellt werden.

Neben den veröffentlichten und entsprechend ausgefüllten Antragsvordrucken sind entsprechend dem Tabellenblatt „Anlagen“ des Antragsvordrucks folgende Anlagen beizufügen:

- ausführliche Vorhabensbeschreibung (ggf. inkl. Planungshilfen, Zeit-/Balkendiagrammen, weiteren Erläuterungen zur Kalkulation, Zeichnungen, Skizzen etc.)

Die inhaltliche Gliederung der Vorhabensbeschreibung obliegt dem bzw. den Antragsteller(n). Lediglich auf inhaltliche Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität ist zu achten.

- ggf. Erläuterung/Plausibilisierung Fremdleistungen, Sach-/Materialausgaben, Reiseausgaben
- ggf. weitere relevante Anlagen

Zusätzlich sind von Unternehmen folgende Anlagen beizufügen:

- Formblatt "Firmenerklärung"
- vollständiger Jahresabschluss (Bilanz / GuV)
- ggf. zusätzliche Nachweise zur Erbringung des Eigenanteils
- aktueller Handelsregisterauszug (bei Antragstellung nicht älter als 18 Monate)

Wichtig ist hierbei insbesondere zu beachten, dass die Begutachtung eines Antrages ausschließlich auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen erfolgt. Eine inhaltliche Nachbesserung des Antrags im laufenden Bewertungsverfahren ist ausgeschlossen.

2.4 Welchen Umfang soll eine Projektbeschreibung haben?

So kurz wie möglich, so lang wie nötig. Projektbeschreibungen haben typischerweise eine Länge von 10 - 25 Seiten. Auf zusätzliche Anlagen, sofern diese nicht zwingend zum Antrag gehören oder für die Beantragung erforderlich sind, ist zu verzichten.

2.5 Was muss beim Abschluss einer Konsortialvereinbarung berücksichtigt werden?

Die Konsortialvereinbarung darf erst nach Bewilligung geschlossen werden oder muss die Förderung als aufschiebende Bedingung enthalten. Andernfalls hätten die Partner dokumentiert, dass sie das Projekt ohne Förderung durchführen können.

Die Konsortialvereinbarung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Beschreibung und Zielstellung des Projekts sowie Abgrenzung der Teilaufgaben bzw. Forschungs- und Entwicklungsanteile der Konsortialpartner;
- Bestimmung der konsortialführenden Einrichtung;
- vollständiger Arbeitsplan der beteiligten Konsortialpartner einschließlich Arbeitspakete, Termine/Fristen sowie zugeordnete Personalaufwände;
- ggf. Nennung der vorgesehenen Vergaben von Aufträgen an Dritte;
- Regelung der Nutzung bzw. Vermarktung der Ergebnisse der Kooperation;
- Verantwortlichkeiten im Rahmen der finanztechnischen Abwicklung, Verfahren der Weiterleitung, Berichts-/Nachweispflichten, Einhaltung/Beachtung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, Erstattungspflichten im Falle von finanzwirksamen Feststellungen (z. B. Rücknahme- oder Widerrufsverfahren).

2.6 Müssen für projektbezogene Aufträge an Dritte mit dem Antrag Angebote vorgelegt werden?

Die Kosten für Aufträge an Dritte sind begründet und plausibel darzulegen. Hierzu sind in der Regel konkrete Angebote oder zumindest eine unverbindliche Preisauskunft oder eine begründete Ausgabenschätzung vorzulegen.

2.7 Wie kann die Bonität nachgewiesen werden?

Ohne eine hinreichend positive Bonität bzw. den Nachweis zur Absicherung des erforderlichen Eigenanteils kann grundsätzlich keine Bewilligung erfolgen.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine hinreichende Bonität haben, d. h. den für die Projektdurchführung entstehenden Eigenanteil bis zum Ende der Projektlaufzeit und sonstige mögliche Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid tragen und dies auch nachweisen können. Als Nachweis können z. B. der letzte bestätigte Jahresabschluss, eine Auskunft des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters, Bürgschafts- oder Garantieerklärungen, Finanzierungszusagen einer Bank, Kontoauszüge oder weitere Unterlagen, die Auskunft über die Bonität eines Unternehmens geben, mit der Antragstellung eingereicht werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg ist als Zuwendungsgeber berechtigt im Rahmen der Bonitätsprüfung erforderliche Auskünfte zum Antragsteller einzuholen (z.B. Auskunft bei Creditreform). Sofern sich im Rahmen der Bonitätsprüfung Unklarheiten ergeben, kann das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg weitere Unterlagen anfordern oder zur Vorlage einer Fremdotsicherung z.B. durch eine Bürgschaft auffordern.

2.8 Gibt es besondere Voraussetzungen für Start-ups?

Auch für Start-ups gelten die grundsätzlich identischen Förderbedingungen und Fördervoraussetzungen. Sollten Sie als Start-Up-Unternehmen hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (siehe Frage 1.1). Wichtig ist, dass der Eigenanteil getragen werden kann und eine diesbezügliche Plausibilisierung erfolgen kann.

2.9 Wie erfolgt die Aufklärung bei fehlenden bzw. unklaren Angaben im Antrag?

Sofern Unterlagen unvollständig sind bzw. weiteren Erläuterungen bedürfen, kann das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg in Kontakt mit Antragstellern treten. Bitte beachten Sie, dass inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen am Antrag nicht mehr möglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung des Antrags nur auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen bzw. der Vorhabenbeschreibung erfolgen kann. Sofern im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung ergänzende Unterlagen vorzulegen sind, ist dies als Nachtrag zum Antrag zulässig und stellt formal keine unzulässige inhaltliche Änderung des Förderantrags dar.

3 Datenschutz und Veröffentlichung:

3.1 Wird die Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) eingehalten bzw. wie vertraulich werden Firmendaten und Projektidee behandelt?

Ja, alle bestehenden und relevanten Datenschutzbestimmungen werden von uns eingehalten. Die Datenschutzhinweise finden Sie bei den Antragsformularen auf der Internetseite.

3.2 Worauf muss der Zuwendungsempfänger achten, wenn er Projektergebnisse publizieren möchte?

Auf die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg ist bei allen Veröffentlichungen und ggf. anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung des Logos des Ministeriums hinzuweisen. Das

Logo ist beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg ausschließlich zu diesem Zweck anzufordern.

3.3 Welche Daten werden vom Zuwendungsgeber veröffentlicht?

Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsgeber berechtigt, über alle geförderten Innovationsvorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:

- Die Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte;
- den beziehungsweise die Namen der geförderten Einrichtung/en;
- den Bewilligungszeitraum;
- die Höhe der Zuwendung.

3.4 Darf der Zuwendungsgeber (Wirtschaftsministerium) die Ergebnisse des Förderprojektes veröffentlichen?

Der Zuwendungsgeber ist entsprechend 7.5 des Förderaufrufs und Frage 3.3 der FAQ berechtigt, über die Projekte die genannten Punkte zu veröffentlichen.

Darüber hinaus können Informationen über das Projekt nur in Abstimmung mit den Zuwendungsempfängern publiziert werden (z.B. auf der Website, in Zeitschriften u.ä.)

4 Angaben zum Unternehmen:

4.1 Auf welchen Zeitraum bezieht sich die für die Antragsberechtigung maßgebliche Mitarbeiterzahl?

Auf den Zeitpunkt der Antragstellung, d. h. das Datum des Eingangs des Antrages beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg. Kurzfristige Änderungen in der Antragsphase sind zeitnah mitzuteilen. Es zählt die Gesamtmitarbeiterzahl im Unternehmen und verbundener Unternehmen (siehe Frage 4.5).

4.2 Gibt es eine Unterscheidung zwischen Vollzeit oder Teilzeitbeschäftigten bei der Bemessung der Mitarbeiterzahl?

Die Mitarbeiteranzahl bezieht sich auf Vollzeitkräfte. Arbeiten in einem Betrieb auch Teilzeitkräfte, müssen diese auf Vollzeit umgerechnet, d. h. anteilmäßig berücksichtigt werden.

Die Berechnung erfolgt aus der Summe aller geleisteten Arbeitsstunden, dividiert durch das Jahresmittel der Stunden, die Vollzeitbeschäftigte erbringen.

4.3 Sind Auszubildende der für die Antragsberechtigung maßgeblichen Mitarbeiterzahl zuzurechnen?

Nein.

4.4 Sind Zeit- oder Leiharbeiter der für die Antragsberechtigung maßgeblichen Mitarbeiterzahl zuzurechnen?

Ja.

4.5 Partner-/Verbundunternehmen: Bin ich ein Partner-/Verbundunternehmen? Was ist bei Unternehmen, deren Mehrheit (über 50 Prozent der Gesellschafteranteile) eine Person(engruppe) hält, zu beachten?

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.
- Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.
- Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.
- Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.
- Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.
- **Partnerunternehmen** sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 Prozent bis einschließlich 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von 25 Prozent bis einschließlich 50 Prozent gehalten werden.

4.6 Wie erfolgt die Berechnung von Vollzeitäquivalenten?

Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden aus der Summe aller geleisteten Arbeitsstunden errechnet, dividiert durch das Jahresmittel der Stunden, die Vollzeitbeschäftigte erbringen.

4.7 Was ist bei einer Neugründung zu beachten?

Die Unternehmensgründung muss abgeschlossen und die Finanzierung des Eigenanteils muss gesichert sein.

4.8 Woran ist zu erkennen, dass ein Unternehmen ein sogenanntes Unternehmen in Schwierigkeiten ist?

Entsprechend Art. 2 Nr. 18 EU-Verordnung Nr. 651/2014 gelten die dort definierten Merkmale für ein sogenanntes „Unternehmen in Schwierigkeiten“ auch für die Antragsberechtigung beim Innovationswettbewerb „Klimaneutrale Produktion mittels Industrie 4.0-Lösungen“.

Ein Unternehmen gilt bereits dann als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der EU-Regelungen, wenn im Fall einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG, KGaA) mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist. Analog gilt dies für eine Personengesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG, GmbH & Co. OHG), bei der mehr als die Hälfte der Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist. Grundlage der Bewertung ist dabei der letzte bestätigte Jahresabschluss, der nicht älter als zwei Jahre sein soll.

Ein klares Anzeichen für ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ liegt vor, wenn in der Bilanz auf der Aktivseite die Position „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird.

Ein Prüfanlass ist gegeben, wenn auf der Passivseite der Bilanz die Einzelpositionen „Verlustvortrag“ und/oder „Jahresfehlbetrag“ ausgewiesen werden. In diesem Fall ist bei einer Kapitalgesellschaft zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung von eventuellen Rücklagen das gezeichnete Stammkapital zur Hälfte verloren gegangen ist. Analog ist bei einer Personengesellschaft zu prüfen, ob nicht mehr als die Hälfte der Eigenmittel verloren gegangen ist.

Unternehmen, die am 31. Dezember 2020 keine sogenannten Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber ab dem 1. Januar 2021 zu sogenannten Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, sind trotzdem förderfähig.

5 Förderfähige Ausgaben und Zuwendung:

5.1 Welche Ausgabenarten werden gefördert?

Bei Unternehmen können Personalausgaben, Fremdleistungen sowie ein pauschaler Gemeinausgabenzuschlag gefördert werden. Bei Forschungseinrichtungen können in begründeten Fällen zusätzlich Material-/Sachausgaben sowie Reiseausgaben gefördert werden.

5.2 Gibt es eine Ober- bzw. Untergrenze bei den förderfähigen Ausgaben?

Förderfähig sind einzelbetriebliche Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis 1 000 000 Euro. Die gesamte Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Konsortialprojekten liegt bei bis zu 2 000 000 Euro.

Entsprechend den Fördersätzen (siehe Frage 5.3) und den maximalen Fördersummen (bis zu 250.000 Euro für einzelbetriebliche Vorhaben bzw. bis zu 500.000 Euro bei Konsortialvorhaben) ergibt sich daraus die individuelle maximale Obergrenze für förderfähige Ausgaben eines Vorhabens.

Eine Untergrenze für förderfähige Ausgaben existiert nicht.

5.3 Welche Fördersätze gelten für Unternehmen?

Für kleine Unternehmen können Fördersätze von bis zu 45 Prozent gewährt werden, für mittlere Unternehmen gelten Fördersätze von bis zu 35 Prozent und für große Unternehmen gelten Fördersätze von bis zu 25 Prozent. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt.

Unternehmen werden als mittleres Unternehmen eingeordnet, wenn sie weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens bei 50 Millionen Euro erzielen oder die Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt. Als Großunternehmen gelten Unternehmen mit bis zu 3000 beschäftigten Personen. Die maximalen Fördersätze richten sich nach der Einordnung der Unternehmen aus.

5.4 Wie hoch ist die Gemeinausgabenpauschale und was ist damit abgegolten?

Es kann ein pauschaler Gemeinausgabenzuschlag in Höhe von maximal 100 Prozent der kalkulierten Personaleinzelausgaben für Unternehmen anerkannt werden. Mit dem Gemeinausgabenzuschlag für Unternehmen sind sämtliche übrigen projektbezogenen Ausgaben abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Positionen wie Personalneben- und Gemeinausgaben (z. B. Urlaub, Krankheit, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung etc.), Ausgaben für Reisen, Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-Wartung, Kosten für bestehende Cloud-Services, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, Abschreibungen auf Anlagen und Geräte, Materialausgaben und auch Steigerungen der Personalausgaben während der Projektlaufzeit. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.

Für Universitäten und Hochschulinstitute kann ein Gemeinausgabenzuschlag von 20 Prozent der kalkulierten Personalausgaben anerkannt werden. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen erhalten einen institutsspezifischen Gemeinausgabenzuschlag in Höhe der geprüften Zuschlägsätze für öffentlich geförderte Projekte.

5.5 Für welche Projektmitarbeiter können Personalausgaben beantragt werden?

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich die Personalausgaben für solche Mitarbeiter, die eigenes, fest angestelltes Personal des Antragstellers bzw. des Konsortialpartners sind, d. h. die Mitarbeiter müssen abhängig Beschäftigte des Unternehmens oder der Forschungseinrichtung sein. Der Antragsteller bzw. der Konsortialpartner muss für diese Mitarbeiter Lohn bzw. Gehalt und die Lohnnebenkosten (Sozial-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge) zahlen.

Ausnahmen von dieser Regelung sind für Gesellschafter, Besitzer und Geschäftsführer zugelassen, die an dem Vorhaben mitarbeiten. Es können jedoch nur tatsächlich während der Projektlaufzeit angefallene projektbezogene Ausgaben anerkannt werden (siehe Frage 5.8).

5.6 Können für Mitarbeiter in Kurzarbeit Personalausgaben beantragt werden?

Eine Förderung der an Projekten mitarbeitenden Personen ist ausgeschlossen, wenn diese durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder vergleichbare arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanziert werden.

Personal, das sich in Kurzarbeit befindet, kann für die am Projekt geleistete Arbeitszeit gefördert werden, soweit der Zuwendungsempfänger die Lohnkosten für diese Arbeitszeit vollständig trägt. In diesem Falle wird der kurzarbeitende Projektmitarbeiter wie ein Teilzeitbeschäftigter behandelt.

5.7 In welchem Umfang können Mitarbeiter im Projekt eingeplant werden?

Grundsätzlich sollen pro Person maximal 10,5 Personenmonate (Vollzeit) pro Kalenderjahr im Rahmen der Arbeitsplanung zum Ansatz gebracht werden. Es sind jahresübliche Fehlzeiten wie Urlaub, Wochenfeiertage und Krankheit zu berücksichtigen.

5.8 Mit welchem Gehalt ist ein Geschäftsführer förderfähig und welche Nachweise sind zu erbringen?

Wenn ein Geschäftsführer am Projekt mitwirkt, können dafür die Ausgaben im Projekt eingesetzter vergleichbarer leitender Projektmitarbeiter angesetzt werden.

Gibt es im Projekt keinen vergleichbaren Projektmitarbeiter, so ist er mit seinen tatsächlichen Gehaltsausgaben (max. 120 000 Euro pro Jahr) zeitanteilig förderfähig. Bei Unternehmern, die ohne feste Entlohnung tätig sind, kann im Ausnahmefall auf die Regelungen der Nummer 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (PreisLS) zurückgegriffen werden. Der für die Kalkulation maßgebliche Stundensatz ergibt sich aus der Division der vorstehend genannten Bruttolöhne beziehungsweise -gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten wie beispielsweise Urlaub, Krankheit) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag. Hierbei sind gegebenenfalls vorgegebene Wochen- oder Monatsarbeitsstunden entsprechend auf Jahresarbeitsstunden umzurechnen. Auslegungsfragen müssen dabei dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des staatlichen Förderhandelns folgen.

Auf Anfrage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg sind für den Geschäftsführer (GF) der GF-Vertrag und für Geschäftsinhaber die letzte Einkommenssteuererklärung als Nachweis vorzulegen. Bei Unternehmen, bei denen die Einkünfte eines geschäftsführenden Gesellschafters durch Entnahmen aus den Gewinnen des Unternehmens erfolgen, wird die Möglichkeit eingeräumt, diese Einkünfte durch bestätigte Gewinnentnahme für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen. Sollte die Höhe dieser Einkünfte gemäß Erklärung des Geschäftsführers zwischen den Kalenderjahren erheblich schwanken (> 10 Prozent), kann an Stelle der Einkünfte des vorangegangenen Jahres der Mittelwert seiner über die Jahre (max. die letzten 5) in diesem Unternehmen getätigten Privatentnahmen verwendet werden.

5.9 In welchem Umfang können Geschäftsführer in Projekten mitwirken?

Wenn ein Geschäftsführer am Projekt mitwirkt, sind maximal bis zu 50 Prozent der Normalarbeitszeit und der entsprechenden Personalausgaben förderfähig.

5.10 Welche zuwendungsfähigen Personalausgaben können für namentlich noch nicht bekanntes Personal zur Förderung beantragt werden?

Bei der Ermittlung des Jahresbruttogehalts bei Unternehmen dürfen nur betriebsübliche Gehälter von vergleichbaren Mitarbeitern verrechnet werden.

5.11 Wie ist die Zuwendung im Unternehmen steuerlich zu behandeln?

Als sogenannter „echter“ Zuschuss unterliegt die Zuwendung nicht der Umsatzsteuer (i.S. Abschnitt 10.2 Abs. 7 u. 8 UStAE). Die Zuwendung ist jedoch als außerordentlicher Ertrag bei der Ertragsbesteuerung, durch die Einkommensteuer (Einzelunternehmer, Personengesellschaften) oder Körperschaftsteuer (juristische Personen) oder Gewerbeertragsteuer (Gewerbebetrieb) zu berücksichtigen. Dem gegenüber können die gesamten Aufwendungen für das

Förderprojekt als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Da die Zuwendung bei Unternehmen immer nur eine Anteilsfinanzierung der Projektausgaben ist, sind die Auswirkungen auf der Aufwandsseite stets größer als auf der Ertragsseite, so dass sich per Saldo auch die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung dementsprechend relativiert.

5.12 Das Vorhaben soll in wesentlichen Teilen und überwiegend in Baden-Württemberg durchgeführt werden, was bedeutet das?

Grundsätzlich sollte das Vorhaben in Baden-Württemberg durchgeführt werden. Insbesondere das Personal, dessen Kosten für die Förderung geltend gemacht werden, muss in Baden-Württemberg tätig sein.

Fremdleistungen können jedoch auch an Firmen außerhalb von Baden-Württemberg vergeben werden.

Die Gemeinausgaben werden über die Gemeinausgabenpauschale abgerechnet. Wo die Mittel eingesetzt werden, ob bspw. für administrative Tätigkeiten in Baden-Württemberg oder außerhalb des Landes ist daher nicht relevant und wird auch nicht geprüft.

5.13 Welcher Anteil der Fördermittel bzw. des Personalaufwands sollte jeweils auf die geförderten Unternehmen und die Forschungspartner entfallen?

Der Innovationswettbewerb adressiert insbesondere unternehmensgetriebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Voraussetzung für die Förderung von Konsortialvorhaben ist u.a., dass der überwiegende Anteil des Gesamtvorhabens auf das bzw. die beteiligten Unternehmen entfällt.

Als Bemessungsgrenze gelten mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Personenmonate. Eine entsprechende Regelung finden Sie in Ziffer 4.1, letzte Spiegelstrich, des Förderaufrufs.

6 Bewertung, Auswahl und Förderentscheidung:

6.1 Welche Projekte werden gefördert?

Gefördert werden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben einschließlich Prozessinnovationen, die Innovationen auf dem Gebiet Klimaneutralität durch Industrie 4.0-Lösungen beinhalten, ein entsprechendes technisches Risiko aufweisen und durch eine besondere Innovationshöhe gekennzeichnet sind.

Hierzu zählen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben einschließlich Prozessinnovationen in unterschiedlichen Technologien aus dem Bereich Industrie 4.0, die auf neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen abzielen. Die Vorhaben sollen wirtschaftlich erfolgsversprechend sein, d. h. es muss eine konkrete Verwertungsoption bestehen bzw. die Wettbewerbsfähigkeit des Antragstellers muss sich durch die Maßnahme in absehbarer Zeit erhöhen. Eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kann sich auch aus der Steigerung der Ressourceneffizienz und/oder der Erhöhung der Klimaneutralität ergeben. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung innovativer Industrie 4.0-Lösungen, die im Hinblick auf Klimaneutralität und/oder Ressourceneffizienz besonders aussichtsreich erscheinen, betriebliche Prozesse, die Herstellung bestehender Produkte oder die Umsetzung von Dienstleistungen erheblich zu optimieren. Dabei kann es sich um Lösungen für die Verbesserung der eigenen Produktionsprozesse der Antragssteller handeln oder um innovative Lösungen für Geschäfts- und Privatkunden.

Die Vorhaben, die durch diesen Förderaufruf gefördert werden, sollen mit Hilfe innovativer Industrie 4.0-Lösungen signifikant und nachweisbar

- dazu beitragen, den Energiebedarf im Bereich der Produktion zu senken. Dies kann beispielsweise den Einsatz von Strom, Wärme oder auch Kraftstoffen beinhalten,
 - den Ausstoß von schädlichen Treibhausgasen senken (z. B. durch die Vermeidung von Verbrennungsprozessen, Methanausstoß etc.),
 - der Ressourcenschonung dienen, indem beispielsweise der Materialeinsatz verringert, neue Recyclingmethoden und -prozesse entwickelt, der Einsatz von Betriebsmitteln und/oder die Freisetzung von Schadstoffen reduziert oder der Lebenszyklus von Produkten verlängert wird,
 - zur Reduzierung von Stillstands- und Leerlaufzeiten von Maschinen beitragen,
- oder
- Produktions- und Wirtschaftsprozesse so optimieren, dass sie zur Abfall- und/oder Ausschussvermeidung beitragen.

6.2 Nach welchen Kriterien werden eingereichte Projektanträge bewertet?

Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderkriterien unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Die Begutachtung erfolgt durch den Zuwendungsgeber (ggf. unter Einbindung

von externen Gutachtern bzw. Experten). Auch die abschließende Förderentscheidung trifft das Wirtschaftsministerium.

Die eingereichten Anträge stehen im Wettbewerb untereinander und werden insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Fachlicher Bezug zum in der Bekanntmachung festgelegten Gegenstand der Förderung: Das Vorhaben soll maßgeblich dazu beitragen, die in diesem Förderaufruf festgelegten Ziele und Anforderungen zu erfüllen.
- Innovationshöhe, Neuheitswert und Entwicklungsrisiko des Vorhabens: Die Projektidee muss über den bisherigen Stand der Technik hinausgehen. Wesentlich hierfür sind etwa Kreativität, Wagemut und Pioniercharakter des Ansatzes, Differenz zu bisherigen Lösungen, sowie mögliche Leuchtturmeffekte. Auch disruptive Prozessinnovationen, die völlig neuartige Herangehensweisen verfolgen um mittels Industrie 4.0-Lösungen Klimaneutralität zu erreichen, sind als Projektantrag zulässig.
- Beitrag zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz: Beitrag des Vorhabens zur Einhaltung der Ziele der Nachhaltigkeit (ökonomisch und ökologisch), insbesondere zur Reduzierung des Einsatzes von Energie und anderen Ressourcen (Umwelt- und Ressourcenschonung, Abfallvermeidung et cetera).
- Verwertungsoption bzw. Anwendungsnahe: Das Vorhaben muss wirtschaftlich erfolgversprechend sein, d. h. es muss eine konkrete Verwertungsoption bestehen. Es soll die Entwicklung innovativer Industrie 4.0-Lösungen im Bereich der klimaneutralen Produktion gefördert werden, die es dem bzw. den Antragssteller(n) ermöglicht, durch Innovation ihre Klimabilanz und Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen von erhöhter nachhaltiger, ressourcenschonender und/oder klimaneutraler Produktion zu steigern.

Qualität und Überzeugungskraft des Projekts: Wesentlich hierfür sind etwa Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung der Projektschritte, Kundennutzen (User Experience), Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung und zur beabsichtigten Verwertung einschließlich der Zeitpläne dafür, Übergang in eigenfinanzierte Folgeaktivitäten und der sparsame Umgang mit den eingesetzten Fördermitteln. Darüber hinaus sind die Kompetenzen und Qualifikationen des Projektteams darzulegen. Zudem ist aufzuzeigen, wie fehlende Qualifikationen und Kompetenzen aufgebaut werden sollen.

- Qualifikation und Motivation der Projektbeteiligten: Wesentlich hierfür sind etwa Berufs- und Bildungshintergrund, Schlüsselqualifikationen, Ausführungen zur Motivation, Überzeugungskraft der Erläuterungen zum Projekt und den Projektbeteiligten sowie die Teamzusammensetzung insgesamt. Bei noch laufendem Personalaufbau sollten die notwendigen Qualifikationsprofile dargestellt werden.
- Besondere Berücksichtigung finden Vorhaben mit Bezug auf übergreifende, vernetzte Produktionssysteme gegenüber Insellösungen für einzelne Produktionsanlagen sowie Vorhaben mit einem hohen Einsparpotential basierend auf einer oder mehreren selbst definierten Zielgrößen des Vorhabens zur Ressourceneffizienz in Verbindung mit einer plausiblen Darlegung, wie dieses Ziel bzw. diese Ziele durch das Vorhaben erreicht werden kann bzw. können.
- Bei Konsortialvorhaben mit Forschungseinrichtungen: Darstellung der genauen Aufgabenverteilung der Konsortialpartner mit eindeutigen Arbeitsleistungen des bzw. der Unternehmen.
- Bei Konsortialvorhaben mit Forschungseinrichtungen: Verwertungskonzept, Breitenwirkung der zu erreichenden Projektergebnisse über den/die beteiligten Partner hinaus.

6.3 Durch wen werden die eingereichten Projektanträge bewertet?

Die Begutachtung erfolgt durch den Zuwendungsgeber (ggf. unter Einbindung von externen Gutachtern bzw. Experten).

6.4 Wie werden Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung informiert?

Die Antragsteller erhalten nach vollständiger Begutachtung und Prüfung der Unterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.